

Themenmodul „Neu im Aufsichtsrat“

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

Maxi Leuchters, Felix Gieseke

September 2023

Aus dem Aufsichtsratsmandat ergeben sich Rechte und Pflichten. Dabei ist die Kontrolle des Vorstands bei der Geschäftsführung die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats. Flankiert wird diese von verschiedenen Gestaltungsrechten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen dazu insbesondere sicherstellen, dass die Informationsversorgung gewährleistet ist.

Inhalt

1	Welche Informationsrechte habe ich als Aufsichtsrat?	3
2	Wie erfolgt die Berichterstattung in der GmbH?	4
3	Wie kann die Berichterstattung in der Geschäftsordnung geregelt werden?	4
4	Was muss ich in einer Unternehmenskrise beachten?	5
5	Was ist Gegenstand der Kontrolle?	6
6	Was sind die inhaltlichen Anforderungen an die Überwachung?	6
7	Kann der Aufsichtsrat sein Kontrollrecht abgeben?	7
8	Wie funktionieren Bestellung und Abberufung sowie die Anstellung des Vorstands/der Geschäftsführung?	7
9	Wie funktionieren die Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter sowie der Beschluss über das Vergütungssystem?	8
10	Was sind zustimmungsbedürftige Geschäfte?	8
11	Wie funktioniert die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses?	9
12	Was gilt für die Geschlechterquote und -zielgrößen für den Aufsichtsrat und Vorstand?	10
13	Welche weiteren Gestaltungsrechte hat der Aufsichtsrat?	11
	Über die Autor:in	12

1 Welche Informationsrechte habe ich als Aufsichtsrat?

Die Informationsrechte des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand gehören zum Kern seiner Überwachungstätigkeit und sind ein zentrales Mittel der vorbeugenden Kontrolle. Daher ist die Informationsbeschaffung für Arbeitnehmervertreter*innen von besonderer Bedeutung. Die Bereitstellung von Informationen für den Aufsichtsrat ist Pflicht des Vorstands/der Geschäftsführung. Das Einholen von angemessenen Informationen ist in diesem Sinne aber ebenfalls eine Pflicht jedes Aufsichtsratsmitglieds. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt im → [Grundsatz 16](#) ebenfalls klar, dass der Aufsichtsrat selbst sicherstellen muss, dass er angemessen informiert wird.

Grundsatz 16: Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen.

Regelberichterstattung nach § 90 Abs. 1, 2 AktG

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat über alle für das Unternehmen relevanten Fragen regelmäßig zu berichten (vgl. § 90 Abs. 1, 2 AktG). Davon umfasst sind folgende Informationen:

Mindestens vierteljährlich muss der Vorstand ohne Berichtsverlangen über laufende Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, berichten. Die Berichterstattung des Vorstands muss so rechtzeitig sein, dass der Aufsichtsrat im Falle von Geschäften von erheblicher Bedeutung die Möglichkeit hat, Stellung zu beziehen.

Zudem muss mindestens einmal jährlich über Strategie und weitere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung berichtet werden, insbesondere über die Finanz-, Investitions- und Personalplanung. Der Vorstand muss dabei auf mögliche Abweichungen von früher festgelegten Zielen eingehen, falls nicht im Rahmen einer unverzüglichen Berichterstattung bereits zu den Abweichungen berichtet wurde.

In der Bilanzsitzung berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals.

Grundsätzlich gilt, dass die Berichte dem Aufsichtsrat rechtzeitig (i. d. R. zwei Wochen vor der Sitzung) in Schriftform vorliegen müssen.

Sonderberichte

Neben der Regelberichterstattung sieht das Gesetz Sonderberichte vor, etwa bei Investitionen, dem Erwerb von Beteiligungen, Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen sowie deren Spaltung und Rationalisierungen oder Stilllegungen abhängig vom Risiko für die Gesellschaft. Die Berichte müssen vollumfänglich (geplante) Vorhaben darstellen, sodass der Aufsichtsrat Gelegenheit hat, vor Tötigung des Geschäfts Stellung zu nehmen. Die Sonderberichterstattung kann – sofern nötig – in Sondersitzungen des Aufsichtsrats erfolgen.

Anforderungsberichte

Neben der Regelberichterstattung hat jedes Aufsichtsratsmitglied gem. § 90 Abs. 3 AktG das Recht, Fragen zu stellen. Zudem kann jedes Mitglied Anforderungsberichte zu nahezu jeder Angelegenheit der Gesellschaft anfordern, ebenso über rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, sofern sie auf die Lage der eigenen Gesellschaft einen erheblichen Einfluss haben können. Sprich: Jedes Aufsichtsratsmitglied hat ein umfangreiches Fragerecht in Bezug auf das Unternehmen. Die Berichte des Vorstands gehen an den gesamten Aufsichtsrat. Sollten die gelieferten Informationen nicht ausreichen, können weitere Berichte verlangt werden.

2 Wie erfolgt die Berichterstattung in der GmbH?

Anders als in Aktiengesellschaften, sind die Geschäftsführungen von GmbHs qua Gesetz nicht verpflichtet, regelmäßig zu berichten. Die Geschäftsführung muss lediglich auf Initiative des Aufsichtsrats oder einzelner Mitglieder über alle wichtigen Fragen der Gesellschaft Bericht erstatten. Das Fragerecht im Sinne der Anforderungsberichte gem. § 90 Abs. 3 AktG gilt also für die GmbH unmittelbar gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG, § 90 Abs. 3 AktG.

Die Regelberichterstattung nach § 90 Abs. 1, 2 AktG gilt zunächst nur für die Aktiengesellschaft. Vom Grundsatz her gilt das aktienrechtliche Informationssystem wie oben erläutert in vergleichbarer Form auch bei der GmbH, da der Aufsichtsrat einer GmbH seine Kontrollfunktion überwiegend vorbeugend wahrnimmt. Empfehlenswert ist, dass sich der Aufsichtsrat in der GmbH, sofern diese nicht schon im Gesellschaftervertrag vorgesehen ist, eine Informationsordnung gibt.

Die Regelberichterstattung muss dem Sinn und Zweck nach auch für die GmbH gelten, denn auch dort gilt das Prinzip der vorbeugenden Kontrolle.

3 Wie kann die Berichterstattung in der Geschäftsordnung geregelt werden?

Es empfiehlt sich, im Aufsichtsrat eine Informationsordnung im Rahmen der Geschäftsordnung zu erstellen, die die kontinuierliche Informationskette

zwischen Leitung (Geschäftsführung/Vorstand) und Aufsicht (Aufsichtsrat) regelt. Im Corporate Governance Kodex, der für alle börsennotierten Aktiengesellschaften gilt, wird in Grundsatz 16 deutlich, dass der Aufsichtsrat seinerseits sicherzustellen hat, dass er angemessen informiert wird. Grundsätzlich ist in allen mitbestimmten Unternehmen die Regelung des Informationsflusses sinnvoll. Insbesondere in der GmbH kann durch die Geschäftsordnung sichergestellt werden, dass analog zur Regelberichterstattung in der AG regelmäßig zu allen wesentlichen Fragen der Gesellschaft Informationen bereitgestellt werden. Zudem kann die Informationsordnung über die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hinausgehen. Weitere Informationen in der Arbeitshilfe 1: → Die [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#).

→ Es sollte eine Informationsordnung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geben. Der Aufsichtsrat kann damit sicherstellen, dass er vollumfänglich und angemessen informiert wird.

4 Was muss ich in einer Unternehmenskrise beachten?

Die Intensität der Überwachung durch den Aufsichtsrat hängt von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab. Im Regelfall handelt es sich um eine begleitende Überwachung. Sollte es zu einer Unternehmenskrise kommen, steigen die Anforderungen an die Kontrolldichte in sachlichem und zeitlichem Umfang. Die begleitende Überwachung wird zur unterstützenden Überwachung. Das Verbot zur Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat bleibt weiter bestehen, aber der Aufsichtsrat muss sich verstärkt informieren, etwa durch Anforderung zusätzlicher Berichte und durch häufigere Durchführung von Aufsichtsratssitzungen. Zudem steht dem Aufsichtsrat die Möglichkeit offen, den Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften anzupassen. Der Aufsichtsrat hat zudem darauf hinzuwirken, dass der Vorstand die Ursachen der (Ertrags-)Krise analysiert und einen Zeitplan zur Bewältigung erstellt sowie umsetzt. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, externen Sachverstand hinzuzuziehen.

Im Falle einer Insolvenz ist der Vorstand/die Geschäftsführung verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, und damit unverzüglich, einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei einer Zahlungsunfähigkeit ergibt sich daraus eine Frist von drei Wochen bzw. bei Vorliegen einer Überschuldung eine Frist von sechs Wochen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Zahlungen, die nicht privilegiert sind, ausgeführt werden. Der Vorstand/die Geschäftsführung haftet für alle Zahlungen mit seinem/ihrer Privatvermögen. Der Aufsichtsrat wiederum hat regelmäßig Überschuldungsprüfungen durchzuführen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit weiterhin gegeben ist.

→ Die Kontrollintensität, und damit die Abstände der Berichterstattung durch den Vorstand an den Aufsichtsrat, muss zunehmen, sobald sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verschlechtert.

5 Was ist Gegenstand der Kontrolle?

In § 111 Abs. 1 AktG heißt es „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“ Die Norm legt den Grundsatz der Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat fest. Mit der *Geschäftsführung* ist die tatsächliche Leitung der Geschäfte durch den Vorstand (in der AG) oder die Geschäftsführung (in der GmbH) gemeint. Das Gesetz flankiert diese Kernaufgabe insbesondere mit dem Einsichts- und Prüfungsrecht der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände (§ 111 Abs. 2 AktG) und dem Zustimmungsvorbehalt bei gesondert konkretisierten Geschäften (§ 111 Abs. 4 AktG) sowie den allgemeinen Berichtspflichten der Leitung an den Aufsichtsrat bzw. dessen Informationsrecht gegenüber dem Vorstand (§ 90 AktG). Daneben bestehen weitergehende und mitunter darauf aufbauende Gestaltungsrechte, siehe dazu →I „Welche weiteren Gestaltungsrechte hat der Aufsichtsrat?“

→ Aufgrund der Berichte der Leitung, der Einsichts- und Informationsrechte sowie mittels Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Geschäfte überwacht der Aufsichtsrat die Leitung.

6 Was sind die inhaltlichen Anforderungen an die Überwachung?

Der Aufsichtsrat überwacht die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, namentlich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Als Arbeitnehmervertreter liegt ein besonderes Augenmerk außerdem auf den Belangen der Beschäftigten sowie der langfristigen Entwicklung, auch unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (z. B. CSRD-Berichterstattung). Bei der Überwachung der Geschäftsführung muss der Leitung hinsichtlich unternehmerischer Entscheidungen aber ein recht breiter Spielraum eingeräumt werden (vgl. →I *Business Judgment Rule*). Voraussetzung dafür ist aber, dass der Aufsichtsrat Sachverhalte vollständig aufklären muss, diese auch selbst ermitteln darf, sich auf die Berichte der Leitung aber grundsätzlich verlassen kann. Ob die Entscheidungen der Leitung zweckmäßig und innerhalb des Ermessens liegen, wird schließlich anhand des →I *objektiven Unternehmensinteresses* überprüft. Daneben hat der Aufsichtsrat die Ordnungsmäßigkeit der Leitungstätigkeit zu kontrollieren, wobei Planungs- und Rechnungswesen im Mittelpunkt stehen sowie in der AG auch das Risikomanagement oder Compliance-Management-System. Schließlich hat der Aufsichtsrat den Blick auch in die Zukunft zu richten und die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit der Leitung zu erörtern.

→ Der Aufsichtsrat überwacht in der Vergangenheit liegende Tätigkeiten der Leitung, berät mitunter aber auch bei der zukunftsorientierten Planung sowie bei Bedarf in Krisen ad hoc in Echtzeit.

7 Kann der Aufsichtsrat sein Kontrollrecht abgeben?

Der Aufsichtsrat hat die Überwachung der Geschäftsführung als Organ auszuüben und kann diese gesetzliche Pflicht **nicht insgesamt** z. B. auf Ausschüsse übertragen. Die Errichtung von Ausschüssen mag im Einzelfall zur Vorbereitung von Entscheidungen, zur Beschlussfassung, aber auch zur Kontrolle, sinnvoll und zulässig sein (vgl. § 107 Abs. 3 AktG). Das bedeutet jedoch nicht, dass die delegierten Aufgaben das einzelne Aufsichtsratsmitglied oder den Aufsichtsrat als Ganzes von seiner gesetzlichen Verpflichtung der Überwachung der Geschäftsführung befreien. Das Plenum hat die Vorlagen der Ausschüsse also stets sorgsam zu prüfen und darf sich nicht blind auf diese verlassen.

→ Die Übertragung von Aufgaben auf einen Ausschuss befreit den Aufsichtsrat nicht von seiner Überwachungspflicht.

8 Wie funktionieren Bestellung und Abberufung sowie die Anstellung des Vorstands/der Geschäftsführung?

In paritätisch mitbestimmten Unternehmen hat der Aufsichtsrat die Aufgabe zur Bestellung und Abberufung des Vorstands/der Geschäftsführung. Die Bestellung führt allein die organschaftliche Stellung der Person in den Vorstand/die Geschäftsführung herbei, regelt aber nicht die konkreten Bedingungen der Tätigkeit. Diese werden durch den Anstellungsvertrag definiert, der von der Bestellung abzugrenzen ist. Beides, Bestellung und Anstellung des Vorstands/der Geschäftsführung, liegt in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Die Bestellung und Anstellung des Vorstands/der Geschäftsführung erfolgt höchstens für fünf Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist.

Die Zuständigkeit für die Bestellung und Anstellung liegt allein beim Aufsichtsrat. Die Suche nach geeigneten Kandidaten bzw. das Auswahlverfahren sowie die Vorbereitung des Anstellungsvertrages und Ausarbeitung der Vergütungskriterien können an einen Ausschuss delegiert werden. Das Verfahren zur Bestellung ist verbindlich geregelt in § 31 MitbestG. Im 1. Wahlgang ist eine Zweidrittelmehrheit der dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat der Vermittlungsausschuss (§ 27 MitbestG) zusammenzukommen und innerhalb eines Monats dem Plenum einen Vorschlag zur Bestellung zu unterbreiten. Im 2. Wahlgang genügt dann die einfache Mehrheit der dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder. Kommt es dabei zu einem Patt, so steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein Doppelstimmrecht zu. Dieses Verfahren ist auch bei der Bestellung des Arbeitsdirektors einzuhalten und gilt entsprechend für den Fall der Abberufung eines Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglieds.

In der drittelbeteiligten GmbH stehen diese Kompetenzen allein der Gesellschafterversammlung zu, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt.

9 Wie funktioniert die Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter sowie Beschluss über das Vergütungssystem?

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand/die Geschäftsführung der Gesellschaft und schließt überdies auch die Anstellungsverträge ab. Teil der Anstellungsverträge sind denkbare auch die Konditionen, zu denen die Gesellschaft ihre Führungsetage beschäftigt, weshalb der Aufsichtsrat auch für die Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter zuständig ist. Die Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, den Aufgaben und der Lage der Gesellschaft zu stehen. Verschlechtern sich die Verhältnisse der Gesellschaft, so kann die Vergütung auch herabgesetzt werden. Dies gilt für die mitbestimmte AG uneingeschränkt, in der paritätisch mitbestimmten GmbH sind Einzelheiten streitig. Bei börsennotierten Unternehmen hat die Vergütung nachhaltig und langfristig ausgerichtet zu sein.

Die → Vergütung der Vorstandsmitglieder in börsennotierten Unternehmen unterliegt einem spezifischen Regime. Die zugrundeliegenden Vergütungssysteme werden vom Aufsichtsrat beschlossen und sind von der Hauptversammlung zu billigen. Sie enthalten neben einem Fixgehalt variable und erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, die an kurz- und langfristige Kriterien geknüpft sind, sowie Nebenleistungen wie z. B. einen Dienstwagen oder Beiträge für Versicherungen und Pensionszahlungen.

10 Was sind zustimmungsbedürftige Geschäfte?

Bestimmte Geschäfte darf der Vorstand/die Geschäftsführung allein mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Dabei handelt es sich sowohl um ein zentrales Mittel der vorbeugenden Kontrolle als auch um die Möglichkeit, beratend oder gestalterisch auf die Geschäftsführungstätigkeit Einfluss zu nehmen. Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind von besonderer Relevanz für den Aufsichtsrat, da sie einen klaren Handlungsrahmen abstecken und einen wichtigen Verantwortungsbereich des Gremiums definieren.

Für jeden Aufsichtsrat – egal ob paritätisch oder drittelbeteiligt, in der GmbH oder der AG – besteht seit 2002 die gesetzliche Pflicht, einen Katalog mit zustimmungspflichtigen Geschäften in die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aufzunehmen. Gelegentlich findet sich der Zustimmungskatalog aber auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Die Inhalte solcher Geschäfte legt das Gesetz nicht fest; vielmehr muss dieser Katalog für jedes Unternehmen passgenau z. B. entsprechend der Größe, der Konzernstruktur, der Branche oder sonstiger individueller Aspekte ausgerichtet werden. In Einzelfällen, wie z. B. in Krisenzeiten, kann der Aufsichtsrat mittels Beschluss auch Geschäfte an sich ziehen, die nicht im Katalog enthalten sind, und so eine Ad-hoc-Zustimmungspflicht festlegen.

Dabei müssen die zustimmungsbedürftigen Geschäfte eine gewisse Risikoschwelle erreichen. Nicht jedes Alltagsgeschäft darf im Katalog erfasst sein, da die Leitung des Unternehmens grundsätzlich beim Vorstand/der

Geschäftsführung liegt. Die Geschäfte sollen also nach Art und Umfang für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sein bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen enthalten, die sich auf die Ertragsaussichten oder die Risikoposition der Gesellschaft grundlegend auswirken.

Beispiele:

- Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik
- Festlegung der Grundsätze der Unternehmensstrategie
- Investitionsvorhaben z. B. in neue Standorte, die Forschung oder Entwicklung
- Einzelinvestitionen im Wert von xx Prozent der Bilanzsumme bzw. die einen Wert von xx Euro übersteigen
- Erweiterung oder Stilllegung von Betriebs- oder Produktionsstätten
- Veräußerung oder Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
- Abschluss, Beendigung oder Änderung von Unternehmensverträgen
- Einstellung oder Entlassung von xx Arbeitnehmer*innen
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder dergleichen, die einen Betrag von xx € übersteigen.

Für die GmbH gilt dabei eine Besonderheit. Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats ist bei zustimmungsbedürftigen Geschäften zwar stets zu beachten, jedoch steht der Gesellschafterversammlung ein Weisungsrecht an die Geschäftsführung zu, sodass konkurrierende Zustimmungsvorbehalte zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat denkbar sind. Verweigert der Aufsichtsrat also seine Zustimmung zu einem entsprechenden Geschäft, so kann die Geschäftsführung den Vorgang der Gesellschafterversammlung vorlegen und diese um eine Entscheidung bitten. Stimmt die Gesellschafterversammlung dem Geschäft mit einer Zweidrittelmehrheit zu, so kann die Geschäftsführung die Maßnahme trotz Ablehnung des Aufsichtsrats durchführen. Insoweit handelt es sich quasi um einen Einspruch mit aufschiebender Wirkung. Dieses Verfahren ist grundsätzlich auch in der AG möglich, häufig aber weniger praktikabel, da stets die Hauptversammlung einzuberufen und mit der Entscheidung entsprechend zu befassen ist, § 111 Abs. 4 AktG (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG).

11 Wie funktioniert die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses?

Neben der Prüfung des → **Jahres- bzw. Konzernabschlusses** hat der Aufsichtsrat (jedenfalls derjenige der AG) diesen auch zu billigen, damit er „festgestellt“ ist. In Ausnahmefällen können Aufsichtsrat und Vorstand auch beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf den Lage- und Nachhaltigkeitsbericht sowie den Bericht zu den verbundenen Unternehmen, § 314 Abs. 1 AktG.

Der Vorstand/die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche Abschlussunterlagen aufzustellen und sodann an den Aufsichtsrat zu übersenden. Damit jedes Aufsichtsratsmitglied seine Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß ausüben kann, sollten die Unterlagen jedenfalls rund drei Wochen vor der Sitzung verfügbar sein. Erfolgt die Prüfung durch einen Abschlussprüfer, so hat dieser an den Sitzungen teilzunehmen und über seine Prüfung Bericht zu erstatten. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss erteilt, § 111 Abs. 2 AktG, § 290 HGB, und es deshalb auch der Aufsichtsrat ist, der das Honorar mit dem Abschlussprüfer vereinbart. Im Vorfeld dessen hat der AG-Aufsichtsrat der Hauptversammlung auch einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten. Die Beauftragung des Prüfers erfolgt, nachdem die Hauptversammlung diesen bestimmt hat, §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 124 Abs. 3 AktG.

12 Was gilt für die Geschlechterquote und -zielgrößen für Aufsichtsrat und Vorstand?

In börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmen werden bei Nachbesetzungen, Entsendungen oder Wahlen verstärkt Frauen (als unterrepräsentiertes Geschlecht) Mitglied des Aufsichtsrats – bis jeweils in beiden Gremien mindestens 30 Prozent mit Frauen besetzt sind (mathematisch gerundet auf ganze Personen).

Daneben hat der Aufsichtsrat bei der Auswahl und Bestellung von neuen Mitgliedern für den Vorstand das → **Beteiligungsgesetz** gemäß FÜPoG II einzuhalten. Dies bedeutet, dass in Vorständen mit mehr als drei Sitzen mindestens eine Frau vertreten sein muss oder analog mindestens ein Mann, sofern der Vorstand zuvor ausschließlich aus Frauen zusammengesetzt war (§ 76 Abs. 3a Satz 1 AktG). Die Regelung gilt unabhängig davon, welche Zahl an Vorstandsmitgliedern die Satzung vorschreibt; sie stellt allein auf die Ist-Besetzung des Vorstands ab. Solange der Vorstand bislang kein weibliches Mitglied hatte, kann nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des FÜPoG II (Stichtag: 1. August 2022) nur eine Frau wirksam als Vorstandsmitglied bestellt werden.

Wichtig: Wird ein weiteres/neues männliches Mitglied in den Aufsichtsrat oder Vorstand gewählt oder entsendet, bevor 30 Prozent des Gremiums weiblich sind (Aufsichtsrat) bzw. bevor mindestens ein Mitglied im Vorstand mit mehr als drei Sitzen weiblich ist (Vorstand), wäre das quotenwidrig und rechtlich nichtig. Der Betreffende kann nicht Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied werden, der Platz bleibt (rechtlich) unbesetzt. Dies gilt auch bei einer gleichzeitigen Bestellung mehrerer Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder en bloc. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Vorgaben der Geschlechterquote bzw. des Beteiligungsgesetzes, ist die En-bloc-Bestellung insgesamt nichtig.

Der Aufsichtsrat eines entweder börsennotierten oder mitbestimmten Unternehmens definiert und beschließt Zielgrößen für den künftigen Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand. Die Zielgrößen für die obersten beiden Führungsebenen (unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung) werden jedoch vom Vorstand (der Geschäftsführung) beschlossen – und nicht vom Aufsichtsrat. Neu mit dem FÜPoG II ist: Die Zielgrößen müssen nun die für den Aufsichtsrat und den Vorstand jeweils angestrebte Anzahl der Frauen und den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen (§ 111 Abs. 5 Satz 2 AktG). Das bedeutet: Es ist nun unzulässig, den angestrebten Frauenanteil als eine Prozentangabe größer als null festzulegen, die nach mathematischem Abrunden de facto jedoch zu einer Festlegung einer angestrebten Frauenanzahl von null führt.

13 Welche weiteren Gestaltungsrechte hat der Aufsichtsrat?

- Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand, § 112 AktG
- Widerruf und Wiederbestellung des Vorstands aus persönlichen Gründen, wie z. B. Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege Familienangehöriger, § 84 Abs. 3 AktG, § 38, Abs. 3 GmbHG
- Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, § 77 Abs. 2 AktG
- Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, § 89 Abs. 1, 2 AktG (nur in der AG)
- Arbeitshilfen für Aufsichtsräte: → [Übersicht zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz](#). Mitbestimmungspraxis Nr. 45
- Arbeitshilfen für Aufsichtsräte: → [Übersicht zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz](#). Mitbestimmungspraxis Nr. 46

Über die Autor:in

Maxi Leuchters ist seit 2019 Referatsleiterin für Unternehmensrecht und Corporate Governance im I.M.U. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Unternehmensmitbestimmung in Banken und Versicherungen. Sie ist Aufsichtsratsmitglied in einem genossenschaftlichen Kreditinstitut, im Aufsichtsrat der Commerzbank AG und zudem Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Sie hat in Münster, Straßburg und London studiert und einen Masterabschluss an der London School of Economics (LSE) erworben.

Kontakt

Felix Gieseke leitet ein Referat Unternehmensrecht und Corporate Governance am Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.). Er berät Arbeitnehmervertreter:innen in Aufsichtsräten zu Fragen des (europäischen) Gesellschafts- und Mitbestimmungsrechts.

Kontakt

Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis. Die Reihe "Wissen kompakt" bietet im Kartenstapel-Format anschaulich und komprimiert aufbereitete Hintergrundinformationen zu aktuellen Themen.

Online-Fassung und weitere Themen unter www.mitbestimmung.de/wissen-kompakt

Kontakt:

Michael Stollt
Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
mitbestimmungsportal@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung,
September 2023